

# **Frau im Fokus**

**beschlossen in der Generalversammlung am 06.12.2017**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Frau im Fokus“ und hat seinen Sitz in Wien. Im gesamten Bundesgebiet können Orts-, Bezirks- und Landesgruppen errichtet werden (Zweig-Zweckverbände). Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Mitglieder können alle Frauen sein, die unternehmerisch denken und handeln. Ihnen kommt der Vereinszweck unmittelbar und ausschließlich zugute.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereines ist die Förderung von wirtschaftlich tätigen Frauen, um ihren Karriereweg zu erleichtern und durch Vernetzung mit erfolgreichen Personen aus Wirtschaft, Politik und Kultur Synergien und Austausch zu schaffen sowie die folgende wissenschaftliche Tätigkeit: wissenschaftliche Aufarbeitung und Erforschung von Fakten, Tatsachen und Bedürfnissen, die insbesondere Frauen in ihrem Alltag betreffen können: berufliche, familiäre und persönliche Themen, die im allgemeinen und im speziellen die Frau betreffen, sollen erforscht, erhoben, in Studien aufgezeichnet und im Zeitablauf einander gegenübergestellt werden, um daraus Schlüsse zu ziehen, welche Maßnahmen zur Förderung der Frauen, zur Vernetzung von Frauen mit gleichen Bedürfnissen und für deren Fortkommen besonders geeignet erscheinen.

## **§ 3 Mittel**

Der Verein erstrebt diesen Zweck

I. durch ideelle Mittel:

1. durch Schaffung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller und struktureller Ebene, die für die Ermöglichung von Förderung im Sinne des Vereinszweckes erforderlich sind,
2. durch unsere Veröffentlichungen im Internet, social media-Kanäle und unseren Newsletter sowie
3. gezielte Vernetzung der Vereinsmitglieder untereinander.

II. durch materielle Mittel:

Den Zwecken des Vereines dienen die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Erträge aus Veranstaltungen, weiters aus Stiftungen, Widmungen, Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

I. Die Mitglieder des Vereines sind:

1. ordentliche,
2. fördernde und
3. Ehrenmitglieder

II. Es steht jeder Person offen, sich auf eigene Anmeldung als Ordentliches Mitglied anzutragen: unter Berufung auf ein Mitglied, auf Vorschlag eines Mitgliedes oder auf

Einladung des Vereines können auch juristische Personen wie Firmen, wirtschaftliche Organisationen und Institute Mitglieder werden. Natürliche Personen, die gemäß des Vereinszweckes wirtschaftlich tätige Frauen sind, sind die Hauptzielgruppe für die Mitgliedschaft.

III. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die schriftliche Bestätigung des Vorstandes und die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages auf das Vereinskonto ist Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft.

Die Aufnahme der fördernden Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

IV. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands auf bestimmte Zeit aus dem Kreise jener Personen, welche sich um die Anliegen von Frauen in der Wirtschaft oder um den Verein selbst in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, aufgenommen.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

I. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei und ist schriftlich anzuzeigen, doch bleibt das austretende ordentliche Mitglied verpflichtet, für das laufende Kalenderjahr den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

II. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Nichteinzahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr.

III. Der Ausschluss eines Mitglieds aus anderen Gründen kann vom Vorstand nur dann beschlossen werden, wenn 3/4 der Anwesenden sich in einer mit Angabe der Tagesordnung einberufenen Sitzung hierfür aussprechen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

I. Jedes ordentliche Mitglied des Vereines hat

1. das Recht, den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen beizuwohnen, in denselben unter Beobachtung der Geschäftsordnung Anträge zu stellen und an den Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen;

2. das aktive und, sofern es sich um physische Personen handelt, das passive Wahlrecht bei allen Wahlen. Juristische Personen üben durch Delegierte, die sich mit einer schriftlichen, firmenmäßig gezeichneten Vollmacht ausweisen, das aktive Wahlrecht aus.

3. das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen (etwaige Unkostenbeiträge werden in der jeweiligen Veranstaltungsankündigung angegeben);

4. das Recht, nach Anmeldung beim Vorstand in die Jahresabschlüsse und Protokolle der Vereinsversammlungen Einsicht zu nehmen.

5. das Recht, neue Mitglieder zur Aufnahme vorzuschlagen.

6. das Recht auf den unentgeltlichen Bezug der vom Verein herausgegebenen Newsletter.

7. das Recht, Gäste in die Bestimmungen des Vereins einzuführen.

II. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

I. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

1. zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages,

2. zur Einhaltung der Satzungen und zur Förderung der Vereinszwecke,
3. zur ehrenamtlichen und gewissenhaften Erfüllung übernommener Aufgaben und Funktionen des Vereines.

II. Die Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung unter 1., die fördernden Mitglieder unter 3. ausgenommen.

## **§ 8 Die Generalversammlung (Hauptversammlung i.S.d. VG 2002)**

Die Generalversammlung wählt die Vereinsleitung.

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder
2. Die Generalversammlung wird als ordentliche oder als außerordentliche Generalversammlung einberufen.
3. Die ordentliche Generalversammlung ist alle zwei Jahre durch die Vorsitzende einzuberufen. Alle relevanten Unterlagen zur Generalversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor dieser allen Mitgliedern per Email zugeschickt werden.
4. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit aus wichtigen Veranlassungen einberufen werden. Sie sind einzuberufen:
  - a) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) auf Beschluss des Vorstandes,
  - c) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder.
5. Die Tagesordnung wird nach Abstimmung mit den Vorstandsmitgliedern von der Vorsitzende vorgelegt.
6. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist gegeben bei Anwesenheit von mindesten 50 % der ordentlichen Mitglieder bzw. ¼ Stunde nach Eröffnung der Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder

## **§ 9 Die Vereinsleitung (Leitungsorgan i.S.d. VG 2002)**

Die Leitung des Vereines obliegt dem Vorstand. Die Vereinsleitung wird von der Generalversammlung gewählt. Alle Mitglieder der Vereinsleitung sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei (Vorsitzende und Geschäftsführerin), max. 9 Personen - davon:

Vorsitzende

Geschäftsführerin (+Stellvertretung)

Schriftführerin (+Stellvertretung)

Kassiererin (+Stellvertretung)

· Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereines mit den Befugnissen eines Bevollmächtigten nach § 1008 ABGB unter Berücksichtigung der Satzungen, der Stiftungsbriefe und Widmungsverfügungen.

· Der Vorstand beschließt über Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern, er schlägt die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.

· Der Vorstand hat auf Antrag der Generalversammlung den Jahresrechnungsabschluss vorzulegen. Gegen nachträgliche Genehmigung durch die Generalversammlung kann der Vorstand den ev. Jahresvoranschlag überschreitende einmalige oder kleinere dauernde Ausgaben beschließen.

- Der Vorstand erlässt die zur Regelung und Abwicklung der inneren Angelegenheiten des Vereines notwendigen Geschäftsordnungen.
- Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder und - soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen - einfache Stimmenmehrheit erforderlich
- Die Vorstandsmitglieder sind für sämtliche Vereinstätigkeiten verantwortlich, die Aufgaben und Veranstaltungen werden in Abstimmung untereinander in den Vorstandssitzungen zugeteilt und auf der Webpage veröffentlicht.
- Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal. Diese sind für die Vorstandsmitglieder verpflichtend, eine berufliche Verhinderung ist rechtzeitig bekannt zu geben.

### **§ 10 Die Vorsitzende**

Die Vorsitzende obliegt die Einberufung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes, führt durch die Vorstandssitzungen und ernennt bei Verhinderung eine Vertreterin.

### **§ 11 Die Geschäftsführerin**

Der Geschäftsführerin obliegt die laufende Führung der Geschäfte des Vereins, sie hat gleichzeitig die Funktion der Kassiererin inne und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Sie ist berechtigt, dem Vereinszweck dienende Ausgaben bis zu je 500 Euro pro Fall zu tätigen, damit die laufende Vereinstätigkeit des Vereins gesichert ist. Beträge > 500 Euro bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

### **§ 12 Die Schriftführerin**

Die Schriftführerin ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand und ist für die Protokollführung in der Generalversammlung und den Sitzungen des Vorstandes gemeinsam mit ihrer Stellvertreterin verantwortlich.

### **§ 13 Die Rechnungsprüferinnen**

Die Generalversammlung wählt über Vorschlag des Vorstandes zwei geeignete Persönlichkeiten als Rechnungsprüferinnen (nur eine, wenn diese geprüfte Steuerberaterin ist), denen die Aufgabe zukommt, den Jahresabschluss und die Gebarung des Zweckverbandes auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen und darüber auf Antrag der Generalversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüferinnen sind keine Vorstandsmitglieder.

### **§ 14 Vertretung des Vereines nach außen**

Die Vorsitzende, die Geschäftsführerin oder ein Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach außen.

## **§ 15 Führung der Vereinsgeschäfte**

Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt der Geschäftsführerin.

## **§ 16 Budget**

Über die Gebarung aller finanziellen Mittel, die Frau im Fokus zur Verfügung stehen, entscheidet ausschließlich der Vorstand von Frau im Fokus gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung und der Satzungen.

## **§ 17 Wahlen und Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird über Vorschläge des Vorstandes in der Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Die Vorsitzende und die Geschäftsführerin werden alle 2 Jahre vom Vorstand gewählt, wobei die Vorsitzende zuvor bereits die Position der Geschäftsführung ausgeübt haben muss.

Sämtliche Funktionen können nur maximal über 2 Amtsperioden (=8 Jahre) ausgeübt werden, danach werden diese neu besetzt. Für den Fall, dass keine geeigneten Kandidatinnen zur Verfügung stehen, können die Funktionen in Ausnahmefällen auf Beschluss der Generalversammlung weitergeführt werden.

## **§ 18 Vereinsvermögen**

Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand und der Generalversammlung nach den Satzungen.

## **§ 19 Auszeichnungen des Vereines**

Auszeichnungen werden nach Diskussion und Beschlussfassung in der Generalversammlung verliehen.

## **§ 20 Änderung der Satzungen**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der geschäftsordnungsmäßigen Frist vor der Abhaltung der Generalversammlung eingebracht und an die stimmberechtigten Mitglieder kommuniziert werden.

## **§ 21 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur, weil von Amts wegen aufgetragen, oder freiwillig, in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden: Die Generalversammlung, welche die freiwillige Auflösung oder nach dem Auftrag eines

übergeordneten Amtes die zwangsmäßige Auflösung beschlossen hat, entscheidet sofort nach Anhörung des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 22 Verpflichtung zur Veröffentlichung des Auflösungs-beschlusses & Vereinsvermögen**

Die Auflösung des Vereines kann nur, weil von Amts wegen aufgetragen, oder freiwillig, in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden:  
Die Generalversammlung, welche die freiwillige Auflösung oder nach dem Auftrag eines übergeordneten Amtes die zwangsmäßige Auflösung beschlossen hat, entscheidet sofort nach Anhörung des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern über einen Newsletter zur Kenntnis gebracht werden. Das Vermögen des aufgelösten Vereines muss ausschließlich an zweckverwandte, gemeinnützige Vereine, Institute oder Stiftungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke i.S. § 34 BAO ff übertragen werden.

## **§ 23 Schiedsgericht (Streitschlichtungseinrichtung)**

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, aus dieser werden drei unbefangene Mitglieder zur Streitschlichtung gewählt. Das Schiedsgericht muss beiden Streitparteien Gehör schenken. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes muss einstimmig erfolgen.